

Eine Schweiz
in Bewegung

–

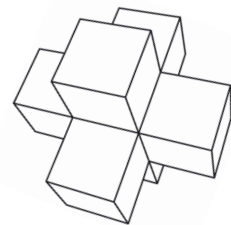
Eine erfolgreiche
Schweiz

Gentechnologie: Regeln statt Ver- bote

Für den Forschungsplatz Schweiz

Positionspapier der FDP Schweiz

Verabschiedet von der Konferenz der Parteipräsidentinnen
und Parteipräsidenten der FDP Schweiz am
12. April 202 in Hergiswil (NW)



Die wachsende Schweiz
Die intelligente Schweiz
Die gerechte Schweiz
Die offene Schweiz

FDP

Wir Liberalen.

PRD

Les Radicaux.

PLR

I Liberali.

PLD

Nus Liberals.

Regeln statt Verbote in der Gentechnologie – die wichtigsten Forderungen der FDP im Überblick:

1. Moratorium: Die FDP lehnt ein Moratorium der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich ab.

2. Grundsätze für die Bewilligungen für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen, für Freisetzungsexperimente und für das Inverkehrbringen von Saatgut oder Produkten mit GVO: Bewilligungskriterien müssen messbar und nachvollziehbar sein. Sie dürfen nicht einem de facto-Moratorium gleichkommen.

3. Fachkommissionen: Das Konzept der Entscheidungsfindung muss transparent sein. Die Rolle / Kompetenz der am Verfahren be-

teiligten Kommissionen / Instanzen ist zu klären, ebenso auf welcher Ebene welche Entscheide gefällt werden sollen.

4. Freisetzungsexperimente: Freisetzungsexperimente sind ein wichtiger Bestandteil der Forschung und unter klaren Rahmenbedingungen zuzulassen.

5. Würde der Kreatur: Lebewesen sollen um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden. Gentechnische Veränderungen bei Tieren und Pflanzen stellen nicht zwingend eine Missachtung ihrer Würde dar. Allfällige Beeinträchtigungen müssen einer Güterab-

wägung unterzogen werden.

menten zu kennzeichnen, um ihnen die Wahlfreiheit zu sichern.

6. Deklaration: Werden gentechnisch veränderte Organismen sowie Produkte, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, in Verkehr gebracht, so sind sie für die Konsu-

7. Haftung: Die möglichen Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind durch sachgerechte Haftungsbestimmungen zu regeln.

1. Bisheriges Engagement der FDP

Die FDP hat sehr früh erkannt, dass sie dank ihrem von Verantwortung getragenen und zukunftsgerichteten Gedankengut, dank ihrer Offenheit gegenüber Neuem, die einzige Partei ist, die ohne Vorurteile Stellungnahmen zur Gentechnologie und damit auch richtungsweisend sein kann. Sie hat deshalb im Jahre 1988 die Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin/Gentechnologie“ unter dem Präsidium von Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat auf Januar 1990 eine Stellungnahme zu den damals bekannten Bereichen der Gentechnologie erarbeitet.

Sie hatte sich dabei um eine umfassende Bearbeitung der gestellten Aufgabe bemüht und auch Experten für verschiedene Bereiche der Gentechnologie zugezogen. Angesichts der Vielfalt der sich stellenden Fragen war man sich aber bewusst, dass Lücken nicht ganz zu vermeiden waren und der eine oder andere Fragenkomplex zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der effektiven Gesetzgebungsarbeiten noch ausführlicher behandelt werden müsse. Die Arbeitsgruppe hielt deshalb wörtlich fest: „Die Beschäftigung mit Fragen der Gentechnologie kann deshalb mit der jetzigen Stellungnahme nicht als abgeschlossen betrachtet werden, sondern wird auch in Zukunft für die FDP eine wichtige und kontinuierliche Aufgabe sein“. Für die detaillierten Ausführungen über

den ganzen Komplex verweisen wir auf die Politische Rundschau Nummer 1+2 1990 „Gentechnologie als Herausforderung“.

Volksabstimmungen 1992 und 1998

Aufgrund der damaligen Positionierung der FDP ist in der Folge der Gegenentwurf zur Beobachterinitiative, Bundesverfassung Art. 24 novies zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie (betreffend ausserhumane Gentechnologie Abs. 3) heute Art. 119 und 120 der Bundesverfassung (betreffend Gentechnologie im Ausserhumanen Bereich Art. 120) weitgehend in liberaler Geisteshaltung geprägt worden. Der Verfassungsartikel „über die Fortpflanzungs- und Gentechnologie“ ist in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 von Volk und Ständen mit grosser Mehrheit angenommen worden. Dieser Artikel bildet damit die Grundlage für eine Regelung der Gentechnologie auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Die Gentechnologie ist seither zu einem vorrangigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Thema der letzten Jahre geworden. Volk und Stände hatten am 7. Juni 1998 erneut an der Urne Stellung zu nehmen und über eine Volksinitiative „zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation“ zu befinden. Diese sogenannte „Genschutzinitiative“ erwies sich als fundamentalistisch und wurde denn auch mit 66,7% Nein Stimmen deutlich verworfen.

Gen-Lex Motion

Anlässlich der Behandlung der Genschutzzinitiative hatten der Nationalrat (1996) und der Ständerat (1997) dem Bundesrat die sogenannte Gen-Lex Motion überwiesen. Diese Motion stammte weitgehend aus freisinniger Feder und war als materieller Gegenentwurf zur „Genschutzzinitiative“ gedacht. Entgegen jener Genverbotsinitiative war die Grundhaltung der Motion, die Gentechnologie zwar wirksamen Kontrollen zu unterwerfen, sie aber nicht durch Verbote zu verunmöglichen. Die Motion forderte, „die bisherige und die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie auf Lücken, Mängel und Anpassungsbedürfnisse zu überprüfen.“

Sie verlangte insbesondere

- die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips
- ein an die Besonderheiten der Gentechnik angepasstes Haftpflichtrecht
- die Deklarationspflicht
- die Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit über Nutzen und Risiken der Gentechnik und
- die Einsetzung einer Ethikkommission.

Der Bundesrat hatte mit der Motion den Auftrag, dem Parlament Botschaft und Gesetzesentwurf zur ausserhumanen Gentechnologie vorzulegen. Diesen Auftrag hat er am 1. März 2000 erfüllt. Die „Gen-Lex“ (Änderung des Umweltschutzgesetzes) wurde

vom Ständerat zum Gentechnikgesetz umgearbeitet (2000/1).

2. Position der FDP zur Gentechnologie in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung

1. Entwicklung ständig weiterverfolgen

Die Gentechnologie entwickelt sich durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Anwendungsbereiche ständig weiter. Dies erfordert eine kontinuierliche Beobachtung der Entwicklungen und möglicher wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Auswirkungen u.a. durch die Politik. Deshalb hat die FDP ihre Position zum Thema Gentechnik in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung weiterentwickelt. Die Thesen von 1990 wurden überarbeitet und der neuen Entwicklung angepasst. Die neuen Postulate wurden an einer Studientagung vom 2. Februar 2002 diskutiert und verabschiedet.

2. Forschungs- und Werkplatz Schweiz

Die Schweiz besitzt keine Bodenschätze. Sie verdankt ihren Wohlstand der Arbeit von Köpfen und Händen. Die Gentechnologie eröffnet für Forschung und Produktion neue entwicklungsfähige Arbeitsgebiete, die auf unser Land zugeschnitten sind. Die Forschung schafft Grundlagen, die Wirtschaft

sorgt für die Entwicklung und die Anwendung neuer Erkenntnisse. Schon jetzt erbringt die Schweiz wertvolle Beiträge.

3. Bedeutung der Gentechnologie für die Landwirtschaft

Die Gentechnologie und die Genomik vergrössern die Chancen, bei der Züchtung von Kulturpflanzen auf wertvolle neue Eigenschaften zu stossen. Mit Hilfe von Gentechnik können die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen verbessert und dadurch Erträge gesichert werden. Im Hinblick auf die Verwendung von Kulturpflanzen als Nahrungs- oder Futtermittel arbeitet die Forschung auch an neuen Pflanzen mit höheren Gehalten an wertvollen Inhaltsstoffen (z.B. Vitamin A-Reis).

4. Haltung der FDP gegenüber der Gentechnologie

Die FDP ist offen gegenüber dem Potential der Gentechnologie; für die Anwendung lässt sie sich von der Verantwortung gegenüber der Umwelt und gegenüber der Würde der Kreatur leiten. Der Nachhaltigkeit des Verfahrens kommt grosses Gewicht zu.

Die FDP setzt nach wie vor auf das Prinzip "Kontrolle statt Verbote". Nicht alles, was getan werden kann, soll auch getan werden. Es ist immer eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen den Interessen der Forschung und Wirt-

schaft und dem Schutz von Mensch, Gesundheit und Umwelt.

5. Freie Wahl der Methode

Der Einsatz der Gentechnologie ist eine der Möglichkeiten, um Pflanzen gegen Schädlinge oder schädigende Einflüssen widerstandsfähig zu machen. Beachtliche Ergebnisse werden ebenfalls mit Pflanzenschutzmitteln in der traditionellen und integrierten Produktion oder mit biologischen Methoden erreicht. In jedem einzelnen Fall sind Vor- und Nachteile der anzuwendenden Methode abzuwägen.

Die FDP vertritt die Meinung, dass alle Methoden (traditionelle Produktion, biologische Produktion und Produktion mit Gentechnik) nebeneinander möglich sind und dass damit sowohl die Landwirte als auch die Konsumenten die freie Wahl haben sollen.

6. Forschung im Labor

Die FDP setzt sich für die Freiheit in der Forschung ein. Nicht alles, was möglich ist, soll jedoch umgesetzt und angewandt werden. Ziel und Methodik der Forschung müssen verantwortbar sein und ausserdem ist die Würde der Kreatur zu achten. Durch die Forschung kann auch Unerwartetes entdeckt und Neues erfunden werden.

7. Freisetzungsversuche

In der Forschung wird schrittweise vorgegangen:

- zuerst Forschung in geschlossenen Systemen, d.h. im Labor oder in Gewächshäusern,
- dann Forschungsversuche im Freiland, sogenannte Freisetzungsversuche. Auch diese Versuche sind integrale Bestandteile der Forschung. Auch die Risikoforschung ist auf solche Versuche im Freiland angewiesen.

Im Gegensatz zum „Inverkehrbringen“, d.h. dem kommerziellen Anbieten und Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut, handelt es sich bei den Freisetzungsversuchen in der Forschung um ausgesprochen kleinflächige Versuche.

Die Bedingungen für die Bewilligung von Freisetzungsversuchen müssen nachvollziehbar und transparent sein.

8. Inverkehrbringen / Wahlfreiheit

Die FDP ist sich bewusst, dass ein Teil der Bevölkerung gegenüber gentechnisch veränderten Lebensmitteln skeptisch eingestellt ist. Die FDP steht für die Wahlfreiheit als wertvolles Gut ein. Wahlfreiheit für Lebensmittel beruht auf der Grundlage einer präzisen Deklaration. Wahlfreiheit muss aber auch für den Landwirt als Produzent von Nahrungsmitteln gelten. Ein Nebeneinander von verschiedenen Anbausystemen unter Einbezug der Gentechnik muss in der Schweiz möglich sein. Entsprechende An-

bauvorschriften sind zu erlassen und zu kontrollieren.

3. Postulate zu einzelnen Bereichen

1. Moratorium

Die FDP lehnt ein Moratorium der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich ab.

Ein Moratorium ist ein zeitlich beschränktes Verbot, das die Schweiz von der weiteren Entwicklung ausschliesst. Das Volk hat an der Urne und in Umfragen wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es keine Verbote will. Die Moratoriumsforderungen im Bereich der Gentechnik in der Landwirtschaft reichen vom „Teilmoratorium“ bis hin zu einem absoluten Verbot für jede Form der Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) inklusive einem Verbot der Freisetzung für Forschungszwecke. Solche Moratorien kommen einem Verbot bestimmter Pflanzensorten oder gentechnisch veränderter Nutztiere gleich. Die restriktive Auslegung des geltenden Rechts durch Verwaltung und Behörden führte in der Vergangenheit *de facto* zu einem Moratorium was leider auch für die Zukunft zu erwarten ist

Hauptargumente gegen eine Moratoriumslösung:

- Die geltende *Freisetzungsverordnung*¹ vom 25. August 99 trägt der Forderung nach Sicherheit von Mensch und Umwelt Rechnung. Demgegenüber kann ein - wenn auch zeitlich befristetes - Verbot eine sinnvolle Nutzung der sich rasant weiterentwickelnden Technologie verunmöglichen.
- Ein Moratorium, auch ein Teilmoratorium ist grundsätzlich verfassungswidrig. Die allgemeine Werteordnung, und um eine solche geht es bei Moratorien, ist in der Verfassung festzulegen.
- Ein Moratorium sendet ein *falsches politisches Signal* vom Forschungs- und Industriestandort Schweiz aus. In der Schweiz domizilierte Firmen, Universitäten und die ETH betreiben Spitzenforschung im Bereich der Gentechnik bei Pflanzen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Produkte können weltweit zur Lösung drängender Probleme beitragen. Ein Moratorium gefährdet den für die Forschung lebenswichtigen Technologie-Austausch mit dem Ausland.
- Ein Moratorium behindert nicht zuletzt die Biosicherheitsforschung. Denn um ökologisch und agronomisch relevante Daten zu erhalten, sind Versuchsanordnungen nötig, die über Versuche in geschlos-

senen Systemen und Kleinpärzellen hinausgehen.

Ein Moratorium wäre in Europa eine *Insellösung* und würde zur Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft führen. So wurde in der EU am 17. April 2001 nach dreijähriger Diskussion die Richtlinie 2001/18/EG in Kraft gesetzt, die klare Regeln für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen aufstellt. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist aber noch nicht erfolgt, deshalb wird sie noch nicht angewendet.

- Ein Moratorium widerspricht dem Willen des Souveräns, der mit dem Nein zur Gen-schutzinitiative Verbotslösungen klar abgelehnt hat

2. Grundsätze für die Bewilligungen für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen, für Freisetzungsversuche und für das Inverkehrbringen von Saatgut oder Produkten mit GVO

Bewilligungskriterien müssen messbar und nachvollziehbar sein. Sie dürfen nicht einem de facto-Moratorium gleichkommen.

Die Bewilligungen für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen, für Freisetzungsversuche und für das Inverkehrbringen von Saatgut oder Produkten mit GVO beruhen

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/as/1999/2748.pdf>

- auf Vorschriften,
- auf einer umfassenden Dokumentation der Gesuchsteller und
- auf den Stellungnahmen der Fachkommissionen, welche internationale wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde muss ihren Entscheid auf der Basis der geltenden Verordnungen fällen und nicht nach politischen Kriterien.

Die Vorschriften für die Bewilligung von Tätigkeiten mit GVO Organismen sind spezifisch

- Auf Tätigkeiten in geschlossenen Systemen (Labor und Gewächshäuser),
- auf Freisetzen (für die Forschung) und
- auf die Inverkehrbringung (von Saatgut oder als Produkte, welche GVO enthalten)

auszurichten.

Die Bewilligungskriterien für die Freisetzungsversuche von GVO zu Forschungszwecken müssen stufengerecht interpretiert werden. Der zeitliche und finanzielle Aufwand seitens der Gesuchsteller muss verhältnismässig und mit anderen Ländern vergleichbar sein. Insbesondere ist für den Einsatz von Antibiotikaresistenz-Genen eine Übergangsbestimmung für Forschungszwecke einzuführen, analog zu den Bestimmungen in der EU. Gesuche für experimentelle Freisetzen sind durch die zuständigen Behörden

speditiv abzuwickeln. Der Zeitrahmen für ein Bewilligungsverfahren hat die Bedürfnisse der Gesuchsteller zu berücksichtigen.

Freisetzungsversuche sind gemäss der Freisetzungsverordnung durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu bewilligen.

Erzeugnisse mit GVO (GVO-Lebensmittel, -Zusatzstoffe und -Inhaltsstoffe), die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, müssen vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) bewilligt werden. Eine Bewilligung brauchen sogar Produkte aus GVO oder Produkte, die mittels GVO erstellt werden, selbst dann, wenn sie selber kein GVO mehr enthalten und von der gentechnisch veränderten Erbsubstanz gereinigt sind (Bsp. Vitamine B12 und B2).

GVO-Erzeugnisse, welche als Futtermittel verwendet werden, müssen vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) bewilligt werden.

GVO, die als Saatgut in der Landwirtschaft verwendet werden, müssen gemäss der Saatgutverordnung durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bewilligt werden.

3. Fachkommissionen

Das Konzept der Entscheidungsfindung muss transparent sein. Die Rolle / Kompetenz der am Verfahren beteiligten Kommissionen/ Instanzen ist zu klären, ebenso auf welcher Ebene welche Entscheide gefällt werden sollen.

Die Verantwortung für Bewilligungen soll grundsätzlich bei der Verwaltung liegen, die Kontrolle und Aufsicht soll bei der Exekutive liegen. Da die Biotechnologie aber dynamische Entwicklungen aufweist, die Bewertungen und Regelungen immer wieder in Frage stellen, braucht es Fachkommissionen mit Biologen, Veterinären, Medizinern, Ethikern, Juristen und Ökonomen. Die Fachkommission für biologische Sicherheit überprüft die wissenschaftlichen Grundlagen der Projekte, die Ethikkommission (für den ausserhumanen Bereich) diskutiert die Grundsatzprobleme und berät den Bundesrat. Diese Kommissionen sollen ihre Standpunkte öffentlich darlegen und begründen. Die Verwaltung und die Regierung müssen sich dann explizit mit den Argumenten auseinandersetzen. Letztlich müssen die betroffenen Kreise (Forscher, Industrie, Bauern, Bevölkerung von Versuchstandorten etc.) Rekursmöglichkeiten haben.

4. Freisetzungsversuche

Freisetzungsexperimente sind ein wichtiger Bestandteil der Forschung und unter klaren Rahmenbedingungen zuzulassen.

Die anwendungsorientierte Pflanzenforschung kommt nicht ohne Freisetzen aus². Für die Freisetzung von GVO gibt es Richtlinien³. Die mit dem Freisetzen von GVO verbundenen möglichen Risiken müssen von Fall zu Fall abgeklärt werden. Eine Freisetzung erfolgt erst nach Versuchen im Labor und Prüfungen in geschlossenen Systemen. Auch die Freisetzung erfolgt schrittweise und ist begleitet von Monitoringschritten (namentlich Überwachungspläne). Ein neuer Schritt wird nur nach der Evaluation des vorangegangenen in Betracht gezogen.

In den USA beispielsweise wurden im Jahre 2001 etwa 1000 Freisetzungsversuche mit Pflanzen durchgeführt. Die Resultate aus dem umfangreichen Forschungsprogramm der EU zeigen⁴, dass von gentechnisch veränderten Pflanzen praktisch keine Gefahren ausgehen. Die Schweiz darf durch ein Verbot der Freisetzungsversuche ihre wissenschaft-

² Verein Forschung für Leben, September 2000: Die Umwelt ist nicht vollständig simulierbar – die Bedeutung von Freisetzungsversuchen für die Erforschung von gentechnisch veränderten Pflanzen.

³ Freisetzungsverordnung FrSV;
<http://www.admin.ch/ch/d/as/1999/2748.pdf>

⁴ A comprehensive review of the results of EC-supported research into the safety of Genetically Modified Organisms;
<http://europa.eu.int/comm/research/quality-of-life/gmo/>

liche Kompetenz nicht aufs Spiel setzen.

5. Würde der Kreatur

Lebewesen sollen um ihrer selbst willen geachtet und geschützt werden. Gentechnische Veränderungen bei Tieren und Pflanzen stellen nicht zwingend eine Missachtung ihrer Würde dar. Allfällige Beeinträchtigungen müssen einer Güterabwägung unterzogen werden.

Die FDP hält es für unumgänglich, bei der Bewertung der Beeinträchtigung dem Unterschied zwischen Pflanzen und Tieren sowie deren biologischer Sicherheit Rechnung zu tragen. Bei Pflanzen kann ferner nicht im eigentlichen Sinne von „Würde“, sondern höchstens von „Wert“ gesprochen werden.

Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung hält fest, dass der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen erlassen soll. „Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“

Die BV hat den Begriff der Würde auf alle Lebewesen ausgedehnt. Tiere und Pflanzen sollen also um ihrer selbst willen, nicht bloss wegen menschlicher Interessen in moralische Überlegungen und

rechtliche Regelungen einbezogen werden.

Der Begriff der Würde der Kreatur leitet sich aus theologischer, philosophischer und ethischer Betrachtungsweise von demjenigen der Würde des Menschen ab. Menschenwürde bedeutet, dass der Mensch als Individuum einen inhärenten, einzigartigen Wert hat.

Gentechnische Eingriffe bei Tieren und Pflanzen sind nicht per se unethisch. Wir missachten aber die Würde der Kreatur, wenn wir eine allfällige Beeinträchtigung nicht zum Gegenstand einer Güterabwägung machen, ihr also nicht Rechnung tragen, sondern selbstverständlich von einem Vorrang der Interessen des Menschen ausgehen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied von Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.

Ein Eingriff in die Würde der Kreatur bzw. (neu) in die tierischen und pflanzlichen „Interessen“, ist umso strenger zu beurteilen, je gravierender er für die betroffenen Tiere oder Pflanzen ist und je belangloser- oder doch verzichtbarer- für den Menschen. Umgekehrt muss aber auch gelten, dass ein Eingriff umso eher zu tolerieren ist, je geringfügiger er für die betroffenen Tiere oder Pflanzen und je notwendiger er im Interesse anderer Lebewesen ist.

Die Interessen des Menschen in seinem Umgang mit Tieren und Pflanzen können mit den Interessen der Tiere und Pflanzen in Konflikt geraten. Wo ein solcher Interessenkonflikt entsteht, haben die

menschlichen Interessen nicht automatisch und in jedem Fall Vorrang. Bei einer Güterabwägung ist zu entscheiden, inwieweit eine unverantwortliche Missachtung dieser Würde der Kreatur erfolgt.

Bei allen Versuchen, gesetzlich zu umschreiben, was die Würde der Kreatur missachtet, gilt es zu bedenken, dass - insbesondere wenn neue Techniken aufkommen - beim heutigen rasanten Wandel der gesellschaftlichen, wissenschaftlich - technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Gesetze geschaffen werden müssen, welche künftige Entwicklungen ermöglichen.

6. Deklaration

Werden gentechnisch veränderte Organismen sowie Produkte, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, in Verkehr gebracht, so sind sie für die Konsumenten zu kennzeichnen, um ihnen die Wahlfreiheit zu sichern.

Die Schweizerische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV, SR 817.02) schreibt in Artikel 22 vor, dass Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder daraus gewonnen wurden, als GVO-Erzeugnisse zu bewilligen sind. Die dafür dazu gehörenden Deklarationsbestimmungen sind seit Juli 1999 in Kraft. Nicht deklariert werden müssen Lebens- und Futtermittel, wenn sie kein gentechnisch verändertes Erbmateriale enthalten.

In der Schweiz ist die Wahlfreiheit für Lebensmittel, die keine gentechnisch veränderte Erbsubstanz enthalten, gewährleistet: Das Bundesamt für Gesundheit publizierte im April 2001 eine Studie, welche aufzeigt, dass die Lebensmittelproduzenten und -importeure die Warenflüsse von gentechnisch veränderten und herkömmlichen Erzeugnissen trennen können. Die getroffenen Trennungsmassnahmen haben zur Folge, dass die 1%-Limite in der Schweiz eingehalten werden kann. Eine Anpassung des Schwellenwertes ist nicht notwendig. Auch biologisch produzierte Lebensmittel können geringe Mengen von GVO aufweisen, jedoch weniger als konventionelle Ware, d.h. Werte unter 0.1%.

Ein Entwurf der EU-Kommission für eine Neufassung der Novel-Food Verordnung sieht hingegen eine Verschärfung der Deklarationsbestimmungen für die EU vor, indem neu auch Lebensmittel als gentechnisch verändert zu deklarieren sind, die keine gentech-

nisch veränderte Erbsubstanz enthalten (z. B. Zucker aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben). Verschiedentlich wird auch gefordert, dass Produkte von Tieren, die mit GVO gefüttert wurden, ebenfalls zu kennzeichnen seien.

7. Haftung

Die möglichen Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind durch sachgerechte Haftungsbestimmungen zu regeln.

Drei Postulate stehen im Vordergrund:

1. Wer mit gentechnisch veränderten Organismen eine einschliessungspflichtige Tätigkeit ausübt oder einen Freisetzungsversuch durchführt, haftet für den aus diesem Umgang entstehenden Schaden.
2. Wird ein Schaden durch erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen verursacht, so sind die ordentlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes an-

wendbar. Die Hersteller von Produkten mit GVO sollen haften, wenn sich das sogenannte Entwicklungsrisiko eines Produktes verwirklicht, d.h. wenn das Produkt mit GVO einen Mangel aufweist, den der Hersteller bei Inverkehrbringen trotz aller Sorgfalt nicht entdecken konnte, oder wenn der Herstellerfirma bei der gentechnischen Veräderung ein Fehler unterlaufen ist.

3. Die 10jährige Verjährungsfrist des geltenden Rechts ist auf 20 oder 30 Jahre zu verlängern.

Mit freisinnigen Postulaten nicht vereinbaren lässt sich hingegen ein Haftungsregime, in dem Hersteller auch für im Verkehr zugelassene, rechtmässig vertriebene, aber nicht korrekt angewendete GVO-Produkte haften. Dies wäre einzigartig und würde die schweizerische Industrie international diskriminieren. Es würde auch dazu führen, dass gewisse GVO-Produkte (z.B. Heilmittel) in der Schweiz nicht angeboten werden. Damit würde die Wahlfreiheit der Konsumenten und Patienten beschnitten.